

Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Vom 2020

Auf Grund von § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1572) in Verbindung mit § 2 Nummer 17 des Landespflegeberufegesetzes vom 14.11.2019 (GBl. S.) wird verordnet:

§ 1

Ablauf und Inhalt der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen.

- (2) Für die schriftliche Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung wird die letzte Pflichtklausur aus dem zweiten Ausbildungsjahr herangezogen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit umfasst 120 Minuten. Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit fließt sowohl in die Gesamtnote des theoretischen Unterrichts für das zweite Ausbildungsjahr als auch in die Zwischenprüfung mit ein.

- (3) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung erfolgen gemeinsam im Rahmen des zweiten Praxisbesuchs im zweiten Ausbildungsjahr nach § 5 PflAPrV. Die Prüfung ist von einer Lehrkraft der Schule durchzuführen und kann von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter der jeweiligen ausbildenden Einrichtung begleitet werden.

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Die Teile der Zwischenprüfung werden jeweils mit einer ganzen Note bewertet. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Die Noten der Teile der Zwischenprüfung sowie ein Förderbedarf, der Maßnahmen nach § 7 Satz 4 PflAPrV erfordert, sind von der Pflegeschule in zwei separaten Dokumenten nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung niederzuschreiben und der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Im Falle eines Schulwechsels hat die oder der Auszubildende beide Dokumente der neuen Schule vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Dr. Eisenmann

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

In § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) wird die Zwischenprüfung im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung in ihren Grundzügen beschrieben. Das Nähere der Zwischenprüfung ist danach durch die Länder zu regeln. Mit dieser Verordnung sollen daher die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Zwischenprüfung geschaffen werden.

B. Inhalt

Mit der Verordnung werden der Inhalt und der Ablauf der Zwischenprüfung definiert und die Einzelheiten zur Bewertung der Zwischenprüfung bestimmt.

C. Alternativen

Keine. Da in § 7 PflAPrV lediglich die Grundzüge der Zwischenprüfung beschrieben werden und im Übrigen die Länder zur näheren Regelung aufgefordert werden, ist diese Verordnung zur Durchführung einer einheitlichen und rechtssicheren Zwischenprüfung notwendig.

D. Nachhaltigkeitscheck

Diese Verordnung hat keine nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

F. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Es entsteht für die Pflegeschulen ein Erfüllungsaufwand, wobei bei der Darstellung zwischen den privaten und öffentlichen Schulen unterschieden werden muss.

F. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

F. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den privaten Pflegeschulen entsteht durch die Zwischenprüfung bei insgesamt voraussichtlich 6.500 Schülerinnen und Schülern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 31.330,00 €. Durch die Erstellung der beiden Dokumente über die Zwischenprüfung und hierbei insbesondere durch die Darstellung eines etwaigen Förderbedarfes entsteht ein entsprechender Personalaufwand in Höhe von 30.030,00 € sowie ein Sachmittelaufwand in Höhe 1.300,00 €. Die Durchführung der Zwischenprüfung selbst führt nicht zu einem Zusatzaufwand, da sowohl der schriftliche als auch der praktische und mündliche Teil der Prüfung auch ohne eine Zwischenprüfung im Rahmen der Ausbildung durchzuführen und zu bewerten gewesen wären.

F. 3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Den öffentlichen Pflegeschulen entsteht durch die Zwischenprüfung bei insgesamt voraussichtlich 1.110 Schülerinnen und Schülern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.698,85 €, wobei 6.476,85 € auf das Personal und 222,00 € auf Sachmittel entfallen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Ablauf und Inhalt der Zwischenprüfung)

Absatz 1

In Absatz 1 werden die einzelnen Teile der Zwischenprüfung sowie die zu prüfenden Kompetenzen bestimmt.

Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die letzte der von den Auszubildenden zu schreibenden Pflichtklausuren des zweiten Ausbildungsjahres zugleich als Zwischenprüfung gelten soll. Hierdurch wird ein Zusatzaufwand für die Pflegeschulen und Auszubildenden vermieden.

Absatz 3

Aufgrund der mangelnden Relevanz der Zwischenprüfung werden der praktische und mündliche Teil der Prüfung im Rahmen eines Praxisbesuchs zusammengefasst. Die gemeinsame Prüfung kann etwa aus einer vorbereitenden Planung und der Durchführung einer Pflegesituation (praktischer Teil) sowie einem abschließenden Reflexionsgespräch (mündlicher Teil) bestehen.

Zu § 2 (Leistungsbewertung)

Absatz 1

Für die Benotung der einzelnen Teile der Zwischenprüfung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung.

Absatz 2

Die Dokumente über die Zwischenprüfung sollen Auskunft über den aktuellen Kenntnisstand geben.

Ein individueller Förderbedarf besteht lediglich dann, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint. Das Ausbildungsziel ist unter anderem dann gefährdet, wenn die jeweils in der Zwischenprüfung erzielten Noten schlechter als „ausreichend“ betragen oder das Gesamtbild der Prüfungsergebnisse Rückschlüsse auf ein zu erwartendes Nichtbestehen der jeweiligen Prüfungsteile der staatlichen Prüfungen zulässt.

Das Dokument, das den Förderbedarf darstellt, dient nur zur Vorlage bei der neuen Schule im Falle eines Schulwechsels, damit dem Förderbedarf in der neuen Schule von Anfang an ohne zeitliche Verzögerung Rechnung getragen und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Muster: Zeugnis über die nichtstaatliche Zwischenprüfung der beruflichen Pflegeausbildung

	Name der Schule	
Logo der Schule	Zwischenzeugnis der Berufsfachschule für Pflege	
Vor- und Zuname	_____	
geboren am	_____	
in	_____	
hat die Zwischenprüfung nach § 7 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und-Prüfungsverordnung absolviert und folgende Leistungen nachgewiesen:		
Schriftlicher Teil	_____	
Praktischer Teil	_____	
Mündlicher Teil	_____	
Bemerkungen:	_____ _____ _____ _____	
Datum	_____	
_____	(Dienstsiegel der Schule)	_____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		Schulleiter/in
Notenstufen: sehr gut(1), gut(2), befriedigend(3), ausreichend(4), mangelhaft(5), ungenügend(6)		

Muster: Individueller Förderbedarf aufgrund der Ergebnisse der Zwischenprüfung

Logo der Schule	_____ Name der Schule	
	Individueller Förderbedarf	
Vor- und Zuname	_____	
geboren am	_____	
in	_____	
hat aufgrund der Ergebnisse der Zwischenprüfung nach § 7 Pflegeberufe-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung folgenden individuellen Förderbedarf*:		
	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
Datum	_____	
_____ Vorsitzende/r des Prüfungsaus- schusses	(Dienstsiegel der Schule)	_____ Schulleiter/in
<p>*Ein individueller Förderbedarf besteht lediglich dann, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint. Das Ausbildungsziel ist unter anderem dann gefährdet, wenn die jeweils in der Zwischenprüfung erzielten Noten schlechter als „ausreichend“ betragen oder das Gesamtbild der Prüfungsergebnisse Rückschlüsse auf ein zu erwartendes Nichtbestehen der jeweiligen Prüfungsteile der staatlichen Prüfungen zulässt.</p>		